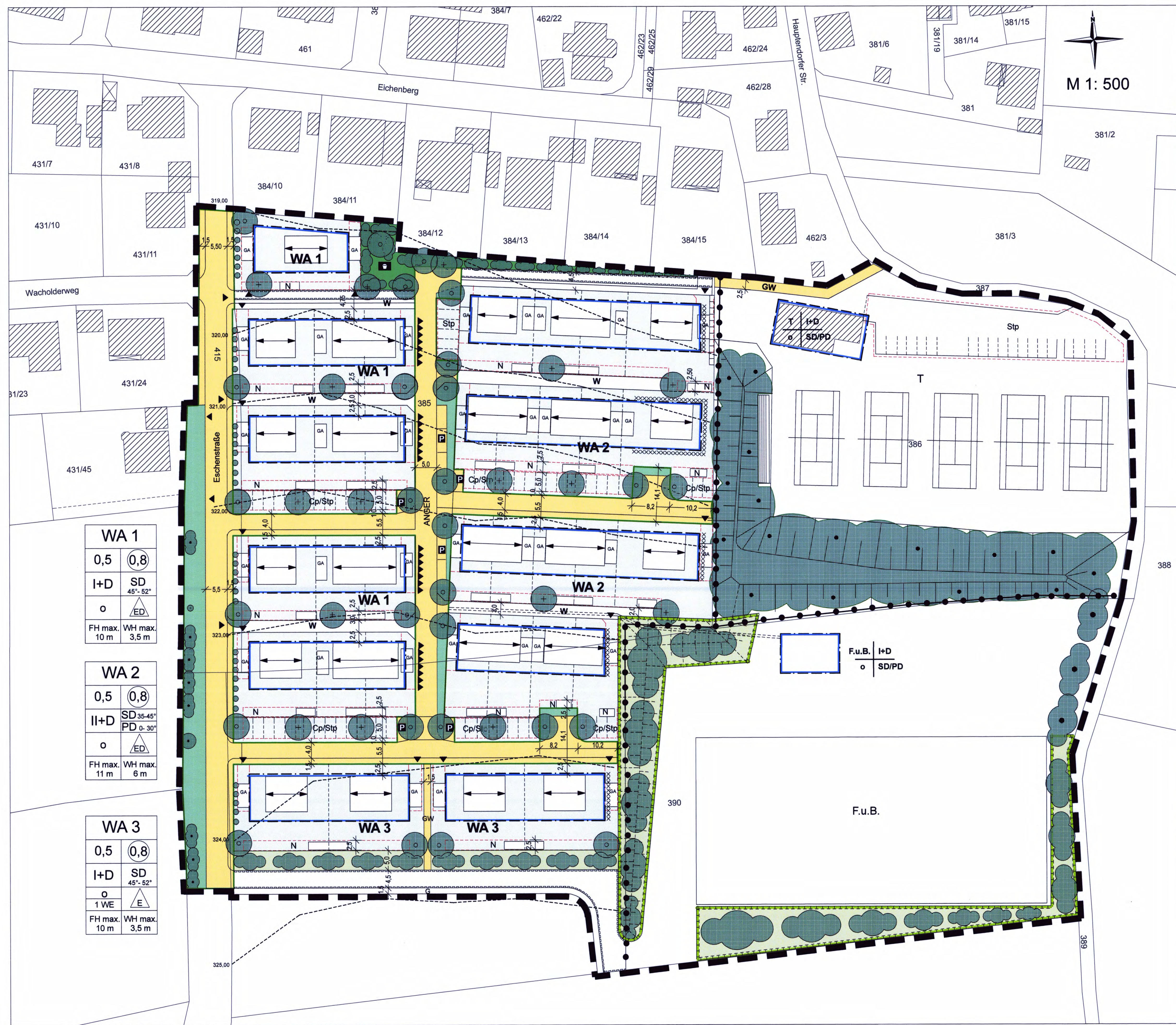


Bebauungsplan Nr. 17 b "Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz" der Stadt Herzogenaurach



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17b „Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz“ wird entsprechend der im Planblatt festgesetzten Nutzungsart als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sind nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche in Verbindung mit der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. Als höchstzulässiges Maß gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. Die unter § 19 Abs. 4 (Satz 2) BauNVO aufgeführte Überschreitung der überbaubaren Fläche ist nicht zulässig. In den Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind in Doppelhäusern eine Wohneinheit, in Einzelhäusern zwei Wohneinheiten zulässig. Im Wohngebiet WA 3 ist in den Einzelhäusern nur eine Wohneinheit zulässig.

3. BAUWEISE

Im Planblatt ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO mit folgenden Abweichungen festgesetzt:

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Garagen, Carports und Nebengebäude sind, soweit im Planfestgesetzt, als Grenzbebauung zugelassen. Die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen, Carports und Nebengebäuden an den Grundstücksgrenzen ist entsprechend den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. WAND- UND FIRSHÖHE

Die Wandhöhe, Def. nach Art 6 (3) BayBO als Schnittpunkt Wand Traufseite / Dachhaut, und die Firshöhe, bezogen auf die hochgelegene Geländeoberfläche an der Außenwand des Gebäudes, dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- II + D Wandhöhe 6,00 m und Firshöhe 11,00 m
- I + D Wandhöhe 3,50 m und Firshöhe 10,00 m

5. HÖHENLAGE FERTIGFUSSBODEN

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss des Gebäudes darf nicht höher als 30cm über dem Niveau der zugerechneten Erschließungsfläche oder Weg liegen, sofern keine entwässerungstechnischen Gründe dagegen sprechen.

6. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen des Art 6 BayBO sind generell anzuwenden. Soweit jedoch Abstandsflächen die Mitte der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche überschreiten, wird die notwendige Tiefe der Abstandsflächen auf das Maß eingeschränkt, daß sich aus Baugrenze und Mitte der öffentlichen Straße ergibt.

7. NEBENANLAGEN

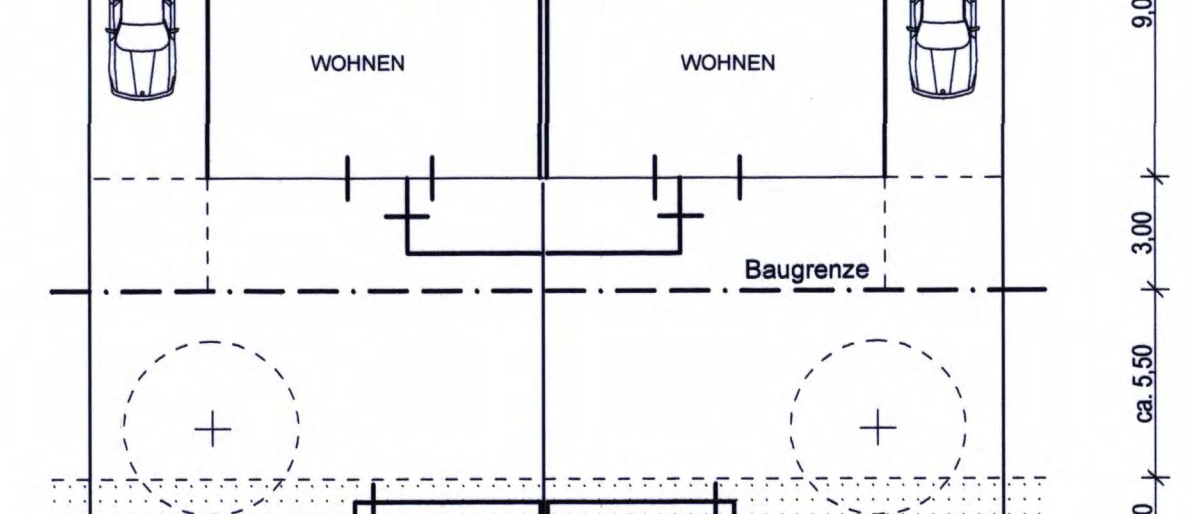
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht genehmigungspflichtige Bauten sind nur innerhalb der Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen, mit einer maximalen Grundfläche von 10 qm und einem extensiv begrüntem Flach- oder Putzdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Windhöhe von 2,40 m zulässig.

8. HAUSANBAUTEN

Untergeordnete Hausanbauten wie Vordächer, Windfänge und Abstellräume sind auf der Eingangsseite mit max. 7cm Grundfläche, einem Flach- oder Putzdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Traufhöhe von 2,50 m über Eingangsniveau, auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 50cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

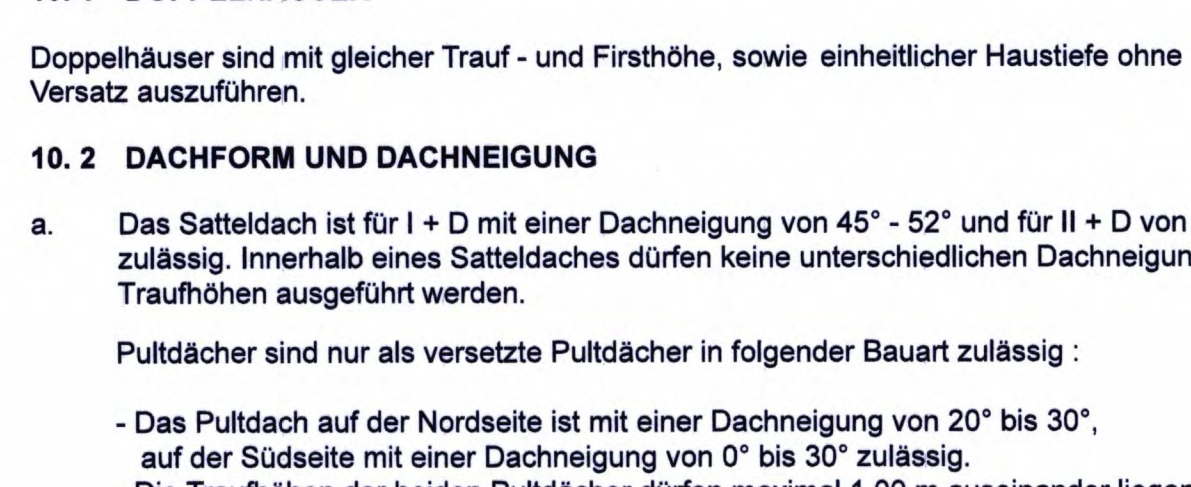
8.1. UNTERGEORDNETE HAUSANBAUTEN

Untergeordnete Hausanbauten wie Vordächer, Windfänge und Abstellräume sind auf der Eingangsseite mit max. 7cm Grundfläche, einem Flach- oder Putzdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Traufhöhe von 2,50 m über Eingangsniveau, auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 50cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.



Systemskizze M 1 : 200 zum Pkt. 7 und 8.1

- EINFRIEDRUNGEN**
 - Für die Vorgärten der Häuser sind keine Einfriedungen zulässig.
 - Einfriedungen entlang der Hausgärten sind sockellos auszuführen. Zugelassen sind alle Arten von Einfriedungen außer Stacheldraht, Algerbüsche und Mauern. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m über Gelände nicht überschreiten.
 - Sichtschutzanlagen zwischen Doppelhäusern sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Geländeneiveau und einer Tiefe von 3,00 m als Mauer oder in Leichtbauweise zulässig.
- BAUGESTALTUNG**
- 10.1. DOPPELHÄUSER**
Doppelhäuser sind mit gleicher Trauf- und Firshöhe, sowie einheitlicher Hausstiefe ohne Versatz auszuführen.
- 10.2. DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
 - Das Satteldach ist für I + D mit einer Dachneigung von 45° - 52° und für II + D von 35° - 45° zulässig. Innerhalb eines Satteldaches dürfen keine unterschiedlichen Dachneigungen und Traufhöhen ausgeführt werden.
 - Putzdächer sind nur als versetzte Putzdächer in folgender Bauart zulässig:
 - Das Putzdach auf der Nordseite ist mit einer Dachneigung von 20° bis 30°, auf der Südseite mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.
 - Die Traufhöhen der beiden Putzdächer dürfen maximal 1,00 m auseinander liegen.



- 10.3. ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTEN**
Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dachschneitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 17b „Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz“.
- 10.4. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen und Carports dürfen außerhalb der Baufelder nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb der Baufelder ist eine andere Anordnung als im Planblatt dargestellt zulässig. Die daraus resultierenden baulichen Änderungen im Strassenraum sind vom Antragsteller zu tragen.

- 10.5. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßengrenzungslinie, bzw. von der Grenze der Privatstraße zu errichten. Für Carports gilt entsprechend ein Abstand von 1,00m. Werden Garagen oder Carports als Grenzbebauung nebeneinander errichtet, so sind sie hinsichtlich der Dachform, Höhe und Strahlenabstand einander anzupassen. Dachform und Dachdeckung sind dabei dem Hauptbaukörper anzupassen, oder als extensiv begrünte Flachdächer auszuführen.

- 10.6. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen und Carports dürfen außerhalb der Baufelder nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb der Baufelder ist eine andere Anordnung als im Planblatt dargestellt zulässig. Die daraus resultierenden baulichen Änderungen im Strassenraum sind vom Antragsteller zu tragen.

- 10.7. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßengrenzungslinie, bzw. von der Grenze der Privatstraße zu errichten. Für Carports gilt entsprechend ein Abstand von 1,00m. Werden Garagen oder Carports als Grenzbebauung nebeneinander errichtet, so sind sie hinsichtlich der Dachform, Höhe und Strahlenabstand einander anzupassen. Dachform und Dachdeckung sind dabei dem Hauptbaukörper anzupassen, oder als extensiv begrünte Flachdächer auszuführen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Baugebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17b „Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz“ wird entsprechend der im Planblatt festgesetzten Nutzungsart als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten sind nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der überbaubaren Fläche in Verbindung mit der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse. Als höchstzulässiges Maß gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. Die unter § 19 Abs. 4 (Satz 2) BauNVO aufgeführte Überschreitung der überbaubaren Fläche ist nicht zulässig. In den Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind in Doppelhäusern eine Wohneinheit, in Einzelhäusern zwei Wohneinheiten zulässig. Im Wohngebiet WA 3 ist in den Einzelhäusern nur eine Wohneinheit zulässig.

3. BAUWEISE

Im Planblatt ist die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO mit folgenden Abweichungen festgesetzt:

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Garagen, Carports und Nebengebäude sind, soweit im Planfestgesetzt, als Grenzbebauung zugelassen. Die Zusammenfassung einzelner Wohngebäude mit Garagen, Carports und Nebengebäuden an den Grundstücksgrenzen ist entsprechend den festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. WAND- UND FIRSHÖHE

Die Wandhöhe, Def. nach Art 6 (3) BayBO als Schnittpunkt Wand Traufseite / Dachhaut, und die Firshöhe, bezogen auf die hochgelegene Geländeoberfläche an der Außenwand des Gebäudes, dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- II + D Wandhöhe 6,00 m und Firshöhe 11,00 m
- I + D Wandhöhe 3,50 m und Firshöhe 10,00 m

5. HÖHENLAGE FERTIGFUSSBODEN

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss des Gebäudes darf nicht höher als 30cm über dem Niveau der zugerechneten Erschließungsfläche oder Weg liegen, sofern keine entwässerungstechnischen Gründe dagegen sprechen.

6. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen des Art 6 BayBO sind generell anzuwenden. Soweit jedoch Abstandsflächen die Mitte der anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche überschreiten, wird die notwendige Tiefe der Abstandsflächen auf das Maß eingeschränkt, daß sich aus Baugrenze und Mitte der öffentlichen Straße ergibt.

7. NEBENANLAGEN

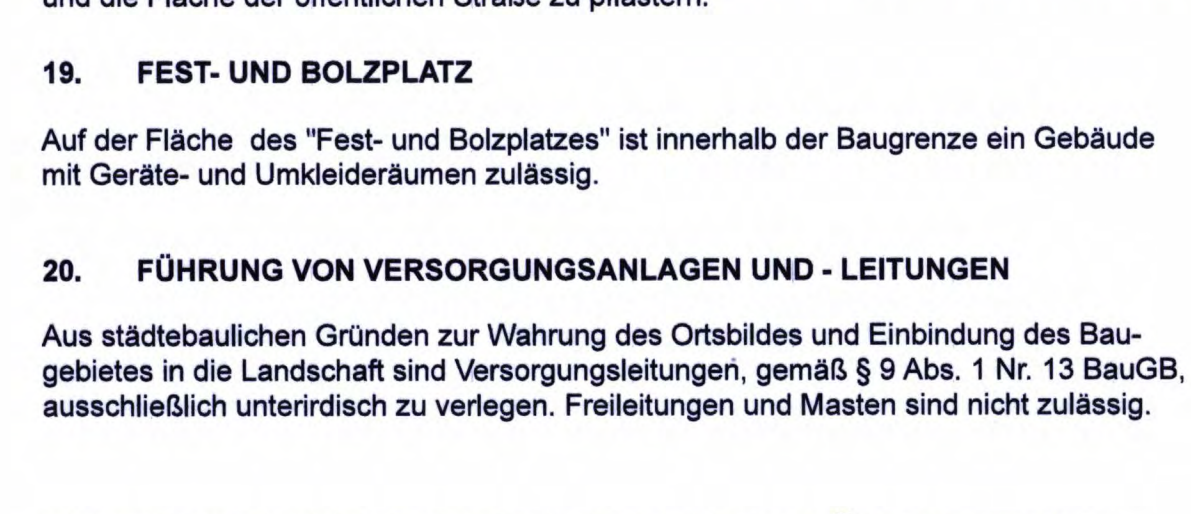
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht genehmigungspflichtige Bauten sind nur innerhalb der Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen, mit einer maximalen Grundfläche von 10 qm und einem extensiv begrüntem Flach- oder Putzdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Windhöhe von 2,40 m zulässig.

8. HAUSANBAUTEN

Untergeordnete Hausanbauten wie Vordächer, Windfänge und Abstellräume sind auf der Eingangsseite mit max. 7cm Grundfläche, einem Flach- oder Putzdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Traufhöhe von 2,50 m über Eingangsniveau, auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 50cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.

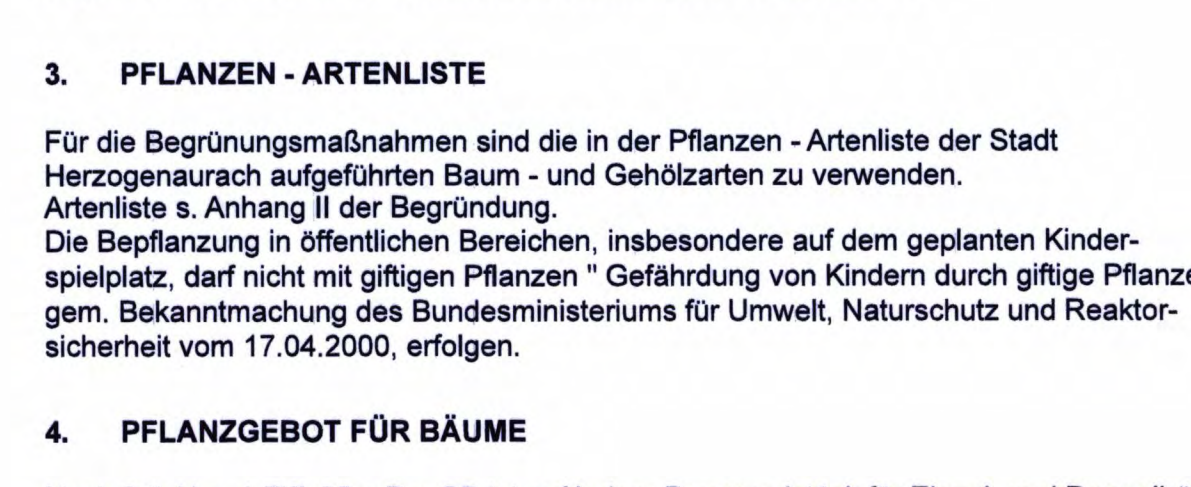
8.1. UNTERGEORDNETE HAUSANBAUTEN

Untergeordnete Hausanbauten wie Vordächer, Windfänge und Abstellräume sind auf der Eingangsseite mit max. 7cm Grundfläche, einem Flach- oder Putzdach mit maximal 7° Neigung und einer maximalen Traufhöhe von 2,50 m über Eingangsniveau, auch ausserhalb der Baugrenzen zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 50cm zur Grundstücksgrenze einzuhalten.



Systemskizze M 1 : 200 zum Pkt. 7 und 8.1

- EINFRIEDRUNGEN**
 - Für die Vorgärten der Häuser sind keine Einfriedungen zulässig.
 - Einfriedungen entlang der Hausgärten sind sockellos auszuführen. Zugelassen sind alle Arten von Einfriedungen außer Stacheldraht, Algerbüsche und Mauern. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m über Gelände nicht überschreiten.
 - Sichtschutzanlagen zwischen Doppelhäusern sind bis zu einer Höhe von 2,00 m über Geländeneiveau und einer Tiefe von 3,00 m als Mauer oder in Leichtbauweise zulässig.
- BAUGESTALTUNG**
- 10.1. DOPPELHÄUSER**
Doppelhäuser sind mit gleicher Trauf- und Firshöhe, sowie einheitlicher Hausstiefe ohne Versatz auszuführen.
- 10.2. DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
 - Das Satteldach ist für I + D mit einer Dachneigung von 45° - 52° und für II + D von 35° - 45° zulässig. Innerhalb eines Satteldaches dürfen keine unterschiedlichen Dachneigungen und Traufhöhen ausgeführt werden.
 - Putzdächer sind nur als versetzte Putzdächer in folgender Bauart zulässig:
 - Das Putzdach auf der Nordseite ist mit einer Dachneigung von 20° bis 30°, auf der Südseite mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.
 - Die Traufhöhen der beiden Putzdächer dürfen maximal 1,00 m auseinander liegen.



- 10.3. ERRICHTUNG VON DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTEN**
Hierfür gilt die Satzung der Stadt Herzogenaurach über die Gestaltungsmerkmale für die Errichtung von Dachgauben und Dachschneitten vom 11.05.1990. Die Satzung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 17b „Zwischen Eschenstraße und Tennisplatz“.
- 10.4. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen und Carports dürfen außerhalb der Baufelder nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb der Baufelder ist eine andere Anordnung als im Planblatt dargestellt zulässig. Die daraus resultierenden baulichen Änderungen im Strassenraum sind vom Antragsteller zu tragen.

- 10.5. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßengrenzungslinie, bzw. von der Grenze der Privatstraße zu errichten. Für Carports gilt entsprechend ein Abstand von 1,00m. Werden Garagen oder Carports als Grenzbebauung nebeneinander errichtet, so sind sie hinsichtlich der Dachform, Höhe und Strahlenabstand einander anzupassen. Dachform und Dachdeckung sind dabei dem Hauptbaukörper anzupassen, oder als extensiv begrünte Flachdächer auszuführen.

- 10.6. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen und Carports dürfen außerhalb der Baufelder nur auf den im nebenstehenden Planblatt ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Innerhalb der Baufelder ist eine andere Anordnung als im Planblatt dargestellt zulässig. Die daraus resultierenden baulichen Änderungen im Strassenraum sind vom Antragsteller zu tragen.

- 10.7. GARAGEN UND CARPORTS**
Garagen sind mit einem Abstand von mind. 5,00 m von der Straßengrenzungslinie, bzw. von der Grenze der Privatstraße zu errichten. Für Carports gilt entsprechend ein Abstand von 1,00m. Werden Garagen oder Carports als Grenzbebauung nebeneinander errichtet, so sind sie hinsichtlich der Dachform, Höhe und Strahlenabstand einander anzupassen. Dachform und Dachdeckung sind dabei dem Hauptbaukörper anzupassen, oder als extensiv begrünte Flachdächer auszuführen.

11. LEITUNGSVERLEGUNGEN

Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände und Vorschriften gemäß DVGW-Regelwerk zu den festgesetzten und vorhandenen Baumaßnahmen einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen.

12. AUSGLEICHSFLÄCHEN

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Baugebietes werden folgende Fläche als Ausgleichsflächen festgesetzt:

- Grünflächen im Bereich des Lärmschutzwalles zwischen Wohngebiet und Fest- und Bolzplatz, Fläche 0,10 ha

Die maximale Böschungeneigung beträgt 1:1 mit Ausnutzungen zu den Geländekanten. Der Lärmschuttwall ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Kern der Pflanzung finden Bäume 1. und 2. Ordnung Verwendung (Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche). In den Randbereichen sind drei- bis fünfreihig Sträucher zu pflanzen (Haseel, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Wildrose). Die Anzahl der Pflanzen beträgt 1 Stück/m.

- Gehölzpflanzung im Bereich des Lärmschutzwalles zwischen Wohngebiet und Fest- und Bolzplatz, Fläche 0,10 ha

Die maximale Böschungeneigung beträgt 1:1 mit Ausnutzungen zu den Geländekanten. Der Lärmschuttwall ist mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Im Kern der Pflanzung finden Bäume 1. und 2. Ordnung Verwendung (Stieleiche, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche). In den Randbereichen sind drei- bis fünfreihig Sträucher zu pflanzen (Haseel, Weißdorn, Holunder, Schlehe, Wildrose). Die Anzahl der Pflanzen beträgt 1 Stück/m.

- Gehölzpflanzung am südlichen und östlichen Rand des Fest- und Bolzplatzes, Fläche 0,09 ha

Es sind Hecken und Gras-Krautfluren anzulegen (mind. drei-reihige Hecken aus Schlehe, Weißdorn, Wildrose). Hierbei sind die erforderlichen Grenzabstände zur angrenzenden landwirtschaftlichen Flur einzuhalten.

Diese Flächen dienen als Ausgleich für die Anlage des Fest- und Bolzplatzes.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf einer Fläche westlich der Kläranlage bei Niedermord durchgeführt (Flurstücke 856 und 857/3 - siehe Plan 3 Ausgleichsmaßnahmen).